

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114)

7. April 2009

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Genf, 23. bis 26. März 2009

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. TEILNEHMER	1	4
II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	4
III. TANKS (TOP 2)	3 – 4	4
IV. NORMEN (TOP 3)	5 – 14	4
A. Normen-Arbeitsgruppe	5 – 6	4
B. Norm EN 15507:2008	7 – 8	5
C. Grundsatz der Inbezugnahme von Normen im RID/ADR	9 – 14	5
V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)	15 – 24	6
A. Anwendung der allgemeinen Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.1	15 – 17	6
B. Verwendung von Druckgefäßen für die Beförderung von Chlorsilanen	18 – 19	7
C. Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 b)	20 – 21	7
D. Interpretation des Unterabschnitts 1.1.3.1 c)	22 – 23	7
E. Interpretation des Unterabschnitts 4.1.3.6	24	7
VI. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-MODELLVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 5)	25 – 34	8
A. Sondervorschrift 274	25	8
B. Weltweite Harmonisierung für den multimodalen Verkehr	26 – 34	8
VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 6)	35 – 47	9
A. Offene Fragen	35 – 38	9
B. Neue Anträge	39 – 47	9
VIII. BERICHTE DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)	48 – 64	11
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen	48 – 51	11
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Frist für die wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen	52 – 55	12
C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik"	56 – 58	12
D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Pflichten des Entladers	59 – 61	12
E. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des BLEVE-Risikos	62	13
F. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für den Anwendungsbereich des RID/ADR/ADN	63 – 64	13
IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)	65 – 68	13
X. VERSCHIEDENES (TOP 9)	69 – 73	14
A. Anträge auf Beobachterstatus	69 – 71	14
B. Ehrungen	72 – 73	14
XI. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 10)	74	15

Anlage¹⁾

Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte (Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011) 16

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird diese Anlage als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 23. bis 26. März 2009 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) ihre Frühjahrstagung abgehalten. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten teilgenommen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende internationale Nichtregierungsorganisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Verband der Kunststoffverarbeiter (EuPC), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2009 (Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.1/113 und Addendum 1 UNECE) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Informelle Dokumente: INF.5 (Deutschland – Vorschriften für Flammendurchschlagsicherungen)
INF.17 (UIP – Abschnitt 6.8.4; Sondervorschrift TT 8)

3. Da zu diesem Tagesordnungspunkt nur informelle Dokumente unterbreitet wurden, wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt bei dieser Tagung nicht zu diskutieren.
4. Obwohl in den Bemerkungen zur Tagesordnung keine Tank-Arbeitsgruppe angekündigt worden war, wünschen einige Delegationen, dass das Sekretariat sie mindestens einige Tage vor der Gemeinsamen Tagung darüber in Kenntnis setzt, wenn eine parallele Tagung der Tank-Arbeitsgruppe nicht vorgesehen ist.

IV. NORMEN (TOP 3)

A. Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/1 (CEN)

Informelles Dokument: INF.14 (CEN)

5. Die Gemeinsame Tagung überträgt die Prüfung dieser Dokumente der Normen-Arbeitsgruppe.

Informelles Dokument: INF.42 (Bericht der Normen-Arbeitsgruppe)

6. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Arbeitsgruppe und präzisiert Folgendes:
 - a) Die Norm 14025:2008 gilt auch für Gastanks, so dass in der Ausgabe 2009 des RID und des ADR ein Verweis auf den Unterabschnitt 6.8.3.1 (und nicht nur auf den Unterabschnitt 6.8.2.1) hätte erfolgen müssen.
 - b) Die Daten für die Anwendung der Baumusterzulassungen oder deren Erneuerung müssen in der Spalte (4) der Tabellen des Unterabschnitts 6.8.2.6 und des Absatzes 6.2.4.1.1, wie in den Punkten 2.4 und 2.5 des Berichts beantragt, erscheinen und bei der nächsten Tagung unter Berücksichtigung der übrigen Daten in der Spalte (4) der im Dokument OTIF/RID/RC/2009/3 aufgeführten Tabellen geprüft werden.
 - c) Die Frage des Verweises auf die Norm EN 15551 im RID (Punkt 2.7 des Berichts) kann bei der Gemeinsamen Tagung im September 2009 oder von der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" des RID-Fachausschusses geprüft werden.

B. Norm EN 15507:2008

Informelle Dokumente: INF.31 (Belgien)
INF.32 (EuPC)

7. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Antrag des EuPC auf Aufnahme eines Verweises auf die Norm 15507:2008 in den Absätzen 6.1.5.2.5 und 6.5.6.3.4 als annehmbare Norm für die Prüfung der chemischen Verträglichkeit von Polyethylen Kenntnis. Mehrere Delegationen weisen jedoch darauf hin, dass nach den Verfahren dieser Norm geprüfte Kunststoffverpackungen hinsichtlich der Sicherheit schwerwiegende Mängel aufgewiesen hätten, und äußern den Wunsch, dass diese Frage erst bei der nächsten Tagung behandelt wird.
8. Es wird beschlossen, dass die Frage zwischen den Tagungen von einer informellen Arbeitsgruppe, die auf Einladung des EuPC am 10. Juni 2009 in Berlin tagen wird, geprüft werden sollte. Diejenigen Delegationen, die den Verweis auf diese Norm in Frage stellen, werden gebeten, dem EuPC²⁾ eine detaillierte Darstellung der festgestellten Probleme schriftlich zu übermitteln.

C. Grundsatz der Inbezugnahme von Normen im RID/ADR

Informelles Dokument: INF.3 (UIP)

9. Es wird daran erinnert, dass die Grundsätze für die Zusammenarbeit mit dem CEN für die Inbezugnahme europäischer Normen im Dokument OCTI/RID/GT-III/2005-B/Add.3 – TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.3 beschrieben sind.
10. Bezüglich der Frage betreffend die in den Normen enthaltenen Fehler obliegt es der Normen-Arbeitsgruppe sorgfältig zu prüfen, dass eine Norm keine Fehler beinhaltet, bevor ein Verweis in die Vorschriften aufgenommen wird. Wenn Fehler verbleiben, muss eine Änderung des RID und des ADR vorgenommen werden, indem entweder der Verweis gestrichen oder ein Verweis auf eventuelle vom CEN veröffentlichte Fehlerverzeichnisse aufgenommen wird. In der Zwischenzeit ist es möglich, multilaterale Sondervereinbarungen abzuschließen, um von der zwingenden Anwendung einer Norm oder von Teilen einer Norm abzuweichen,

²⁾ Herr J. Bruder, International Confederation of Plastics Packaging Manufacturers, c/o IK Industrieverband Kunststoffverpackungen e.V., Kaiser-Friedrich-Promenade 43, DE-61348 Bad Homburg, Tel. +49 6172 926676, Fax +49 6172 926670, E-Mail bruder@icpp.org.

was für die Anwendung von bestimmten Teilen der Norm EN 14025 für Kesselwagen erfolgen könnte.

11. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass einige Normen, die laut RID und ADR zwingend angewendet werden müssen, in der Tat Klauseln beinhalten können, die nicht die Sicherheit betreffen. Der Verweis auf diese Normen kann aus Gründen, die nicht im Zusammenhang mit der Sicherheit stehen, die zulässigen Werkstoffarten beschränken. Desgleichen obliegt es der Normen-Arbeitsgruppe sicherzustellen, dass im RID/ADR nur auf die Teile der Norm verwiesen wird, welche die Sicherheit betreffen.
12. Bezüglich der Normen, die nicht aufgeführt sind, obwohl sie die gleiche Bedeutung haben können wie jene, die aufgeführt sind, wird daran erinnert, dass jede Delegation oder Nichtregierungsorganisation die Aufnahme eines Verweises auf eine Norm beantragen kann und diese Anträge von der Normen-Arbeitsgruppe geprüft werden.
13. Hinsichtlich der Anwendung nationaler Normen wird schließlich daran erinnert, dass die zuständige Behörde dem Sekretariat der UNECE (für das ADR) zum Beispiel für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut oder geprüft werden, eine Liste der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln muss.
14. Wegen der Zunahme von Verweisen auf Normen werden Befürchtungen geäußert. Dies führt in einigen Staaten zu einem rechtlichen Problem, da diese Normen nicht öffentlich verfügbar und teuer sind und es schwer ist, sich diese zu besorgen. Das Problem stellt sich sowohl für jene, die die Vorschrift anwenden müssen, als auch für die Kontrollbehörden, die in der Regel keinen Zugriff auf alle Normen haben.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

A. Anwendung der allgemeinen Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.1

Informelles Dokument: INF.11 (Spanien)

15. Die Gemeinsame Tagung bemerkt, dass für Beförderungen auf der Schiene der Absatz 5.4.1.1.12 einen Eintrag im Beförderungspapier vorschreibt, wenn die Beförderung in Anwendung der vorherigen Fassung des RID während der allgemeinen Übergangsfrist von sechs Monaten erfolgt.
16. Für Beförderungen auf der Straße hatte sich die WP.15 bereits im Rahmen des Übergangs zum Format des umstrukturierten ADR zu dieser Frage geäußert und einen Ansatz empfohlen, der so flexibel wie möglich sein sollte (TRANS/WP.15/163 Absatz 10).
17. Die Gemeinsame Tagung ist insbesondere hinsichtlich der Straßentransporte der Meinung, dass die zuständigen Behörden sich flexibel und gesunden Menschenverstand zeigen sollten, indem sie für einen Beförderungsvorgang während der allgemeinen Übergangsfrist von sechs Monaten die gemischte Anwendung von Vorschriften der vorherigen Fassung und der neuen Fassung des RID und des ADR zulassen, sofern diese Vorschriften nicht voneinander abhängig sind. So sollte ein Absender Güter entsprechend den alten Vorschriften versenden können, ohne dass dies den Beförderer daran hindert, die ihn betreffenden neuen Vorschriften anzuwenden, und umgekehrt, sofern dies nicht die Sicherheit beeinträchtigt und diese Vorschriften nicht voneinander abhängig sind.

B. Verwendung von Druckgefäßen für die Beförderung von Chlorsilanen

Informelles Dokument: INF.15 (CEFIC)

18. Die Gemeinsame Tagung bemerkt, dass der Verweis auf Druckgefäße als mögliche Verpackung für Chlorsilane in der neuen Verpackungsanweisung P 010, welche die Verpackungsanweisung P 001 für Chlorsilane ersetzt, versehentlich vergessen wurde. Während der Absatz 4.1.3.6.1 präzisiert, dass die Verwendung von Druckgefäßen in diesen Fällen im Allgemeinen gestattet ist, schreibt der Unterabschnitt 4.1.3.7 für ihre Zulassung vor, dass die Druckgefäße in der Verpackungsanweisung erwähnt sind.
19. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass ein Antrag gestellt wird, um dieses Versäumnis in den UN-Modellvorschriften zu beheben, und ist der Meinung, dass eine multilaterale Sondervereinbarung, die eine Abweichung vom Unterabschnitt 4.1.3.7 vorsieht, vor dem 1. Juli 2009 initiiert werden müsste, um der Industrie die Möglichkeit zu geben, die Stoffe, denen die Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet ist, weiterhin in Druckgefäßen zu befördern, bis die erforderlichen Korrekturen in den Vorschriften vorgenommen worden sind.

C. Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 b)

Informelles Dokument: INF.19 (Vereinigtes Königreich)

20. Mehrere Delegationen teilen die Auffassung des Vereinigten Königreichs, wonach die in Unterabschnitt 1.1.3.1 b) vorgesehenen Freistellungen im Falle von bestimmten Ausrüstungen, die mit Tanks für flüssige und auch gasförmige Brennstoffe oder mit anderen Gasbehältern versehen sind, zu Missbräuchen führen könnten.
21. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs wird gebeten, für die nächste Tagung einen Antrag zur Lösung dieser Frage vorzubereiten.

D. Interpretation des Unterabschnitts 1.1.3.1 c)

Informelles Dokument: INF.23 (Österreich)

22. Die Beratungen ergeben, dass in den verschiedenen Staaten unterschiedliche Auslegungen des Unterabschnitts 1.1.3.1 c) bestehen. Einige Delegationen räumen einen Mangel an Präzision in den Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.1 ein, sind jedoch der Meinung dass diese Vorschriften absolut erforderlich sind und man, obwohl eine Verbesserung nützlich wäre, bei einer Veränderung des Anwendungsbereiches vorsichtig vorgehen sollte.
23. Die Delegationen werden gebeten, ihre Interpretation dem Vertreter Österreichs zukommen zu lassen, der einen Änderungsantrag vorbereiten wird, wenn er dies auf Grund der erhaltenen Antworten für erforderlich hält.

E. Interpretation des Unterabschnitts 4.1.3.6

Informelles Dokument: INF.29 (Niederlande)

24. Es wird bemerkt, dass die Formulierung des Unterabschnitts 4.1.3.6 für die Beförderung von flüssigen und festen Stoffen die Verwendung von Druckgefäßen zulässt, die in einem Herstellungsland gebaut und zugelassen wurden, das kein OTIF-Mitgliedstaat / keine Vertragspartei des ADR oder des ADN ist. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass ein Druckgefäß in einem Land nach europäischen Normen gebaut wird, das kein OTIF-Mitgliedstaat / keine Vertragspartei des ADR oder des ADN ist, ist bei der Interpretation des Absatzes 4.1.3.6.1 a) außerdem zu beachten, dass das Kapitel 6.2 auch für UN-Druckgefäße gilt, die für RID/ADR/ADN-Beförderungen zugelassen sind, und zwar nicht nur für die Beförderung von

flüssigen und festen Stoffen, sondern gemäß Absatz 4.1.1.16 auch von Gasen, selbst wenn sie in einem Land zugelassen wurden, das kein Mitgliedstaat / keine Vertragspartei ist.

VI. HARMONISIERUNG MIT DEN UN-MODELLVORSCHRIFTEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER (TOP 5)

A. Sondervorschrift 274

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/2 und -/Corr.1 (CEFIC)

25. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag des CEFIC auf Streichung der Sondervorschrift 274 bei den UN-Nummern 1851, 3248 und 3249 für Medikamente an.

B. Weltweite Harmonisierung für den multimodalen Verkehr

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/9 (Sekretariat)

26. Die Gemeinsame Tagung nimmt von der Bitte des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter Kenntnis, eine Informationsrückmeldung zu erhalten, um die Harmonisierung der nationalen und internationalen Rechtsinstrumente auf weltweiter Ebene zu verbessern.
27. Es wird daran erinnert, dass die Gemeinsame Tagung ihrem Mandat entsprechend systematisch jede Änderung der UN-Modellvorschriften prüft, um sie im RID/ADR/ADN widerzuspiegeln. Es kommt jedoch vor, dass einige dieser Änderungen nicht genügend ausgearbeitet sind, um sie in die Gesetzgebung aufzunehmen, wie dies bei einigen Vorschriften für die Klasse 6.2 der Fall war und wo die Gemeinsame Tagung dem UN-Expertenunterausschuss eine Informationsrückmeldung geliefert hat. Die Gemeinsame Tagung ist der allgemeinen Auffassung, dass RID, ADR und ADN gut mit den UN-Modellvorschriften harmonisiert sind und die bestehenden Abweichungen im Zusammenhang mit dem europäischen Landverkehr gut begründet sind, ohne eine Behinderung internationaler multimodaler Transporte darzustellen.
28. Mehrere Delegationen begrüßen die Initiative des UN-Expertenunterausschusses für eine Verbesserung der Harmonisierung. Einige Delegationen stellen insbesondere fest, dass es zum Beispiel im Teil 2 für die Klassifizierung Abweichungen in der Darstellung gibt, wodurch die Staaten gezwungen werden, eine getrennte Übersetzung der Vorschriften für jeden Verkehrsträger anzufertigen, was vermieden werden könnte, wenn man sich auf einen einzigen Text für die Teile der Vorschriften einigen könnte, die alle Verkehrsträger betreffen.
29. Der Vertreter des CEFIC teilt mit, dass die Nichtregierungsorganisationen Anträge betreffend die Abweichungen ausarbeiten würden, die in der Praxis Probleme bereiten.
30. Es wird festgestellt, dass eine gewisse Anzahl von Abweichungen auf weniger strenge Bestimmungen in den Vorschriften für den europäischen Landverkehr zurückzuführen sind, dass aber die Harmonisierung kein Selbstzweck darstellt und dass für den multimodalen Verkehr Vorschriften angenommen werden sollten, die für alle Verkehrsträger und alle Staaten als Basis für die Harmonisierung geeignet sind.

Informelles Dokument: INF.26 (Vereinigtes Königreich)

31. Die Gemeinsame Tagung zeigt sich über die Arbeit zum Vergleich von IMDG-Code, Technischen Anweisungen der ICAO, RID/ADR und Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika erfreut.
32. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass diese Arbeit leichter nutzbar wäre, wenn auch die Abweichungen zu den UN-Modellvorschriften hervorgehoben würden.

33. Es wird auch festgestellt, dass es für die europäischen Länder auch von Nutzen wäre, die Abweichungen zu den Ländern aufzuzeigen, die mit Europa auf dem Landweg verbunden sind, dies insbesondere im Zusammenhang mit dem internationalen euroasiatischen Landverkehr. Es wird insbesondere betont, dass im Eisenbahnverkehr noch bedeutende Unterschiede zwischen dem RID und der Anlage 2 zum SMGS bestehen, die immer noch nicht mit den UN-Modellvorschriften, einschließlich im Bereich der Klassifizierung, harmonisiert ist.
34. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs stellt die Frage, ob die Gemeinsame Tagung Leitbilder ("guiding principles") für das RID/ADR und das ADN aufstellt, wie es der UN-Expertenunterausschuss für die UN-Modellvorschriften getan hat. Diese Frage bleibt unbeantwortet.

VII. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 6)

A. Offene Fragen

1. Bei der 44. Tagung des RID-Fachausschusses (Zagreb, 19. bis 23. November 2007) offen gebliebene Fragen

Dokument: OTIF/RID/RC/2008/5 (OTIF)

Informelles Dokument: INF.8 (OTIF)

35. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs erklärt, dass er sein Dokument OTIF/RID/RC/2008/9 betreffend eine Änderung in Unterabschnitt 4.1.6.14 zurückgezogen habe, da die Übergangsvorschriften, welche die beantragte Änderung begleiten sollten, eingehender geprüft werden müssten.
36. Die Vorschriften betreffend die Pflichten der Beteiligten hinsichtlich der Kennzeichnung der Beförderungsmittel für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern können im ADR nicht an das RID angepasst werden, da diese Pflichten, je nachdem, ob es sich um ein Fahrzeug oder einen Container handelt, dem Beförderer oder dem Verladender obliegen können.
37. Bezüglich der Vorschriften des RID oder des ADR, die bei in begrenzten oder in freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern anwendbar sind, erscheint es offensichtlich, dass beispielsweise die Vorschriften der Teile 2 und 3 anwendbar sind, da die Kapitel 3.4 und 3.5 erst dann angewendet werden können, nachdem ein gefährliches Gut einer UN-Nummer zugeordnet worden ist.
38. Jede Textänderung muss jedoch Gegenstand eines Antrags sein.

B. Neue Anträge

1. In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/5 (FIATA)

39. Der Antrag, der darauf abzielt, dass der Absender die Information über die gesamte Bruttomasse der zur Beförderung übergebenen in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Güter dem Beförderer mitteilen muss, wird angenommen. Diese Information muss nicht, wie von FIATA beantragt, zwingend auf dem Schriftweg, jedoch in nachweisbarer Form (z.B. per Fax oder E-Mail) übermittelt werden (siehe Anlage).

2. Gebrauchte Batterien

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/7 (Schweden)

Informelles Dokument: INF.21 (EPBA, EBRA, RECHARGE)

40. Die Vertreterin Schwedens zieht ihren Antrag vorläufig zurück und bemerkt, dass das Sekretariat dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter für dessen Tagung im Juni 2009 ein Dokument (ST/SG/AC.10/C.3/2009/3) unterbreitet habe, das darauf abzielt, Missverständnisse im Zusammenhang mit der Interpretation der UN-Nummer 3028 zu vermeiden.
41. Ein Mitglied des Sekretariates erklärt, dass die UN-Nummer 3028 für die Beförderung von elektrischen Akkumulatoren, die festes Kaliumhydroxid enthalten, ohne Elektrolyt befördert und vor Gebrauch durch Hinzugabe von Wasser aktiviert werden, eingeführt worden sei. Diese UN-Nummer ziele nicht darauf ab, die gesamte Palette von Batterien, die in der Sondervorschrift 304 aufgeführt und geläufig im Handel erhältlich sind, als gefährliche Güter zu klassifizieren.
42. In Abhängigkeit des Ergebnisses der Beratungen im UN-Expertenunterausschuss wird die Vertreterin Schwedens entscheiden, ob ihr Antrag auf der Tagesordnung der nächsten Tagung belassen werden soll.
43. Der Vertreter Belgiens wirft die Frage auf, ob Natriumbatterien (UN-Nummer 3292) nicht explizit aus dem Anwendungsbereich der Sondervorschrift 636 b) ausgeschlossen werden sollten, da die Sondervorschrift 594 für diese Batterien nicht gelte.
44. In Beantwortung einer Frage des Vertreters Portugals, ob die Beförderung von gebrauchten Haushaltsbatterien unter Berücksichtigung der eventuellen Kurzschlussproblematik in loser Schüttung zulässig sei, erinnert der Vorsitzende daran, dass nur die Beförderung von gebrauchten Haushaltsbatterien zusammen mit gebrauchten Lithiumbatterien in loser Schüttung nicht zulässig sei; solche Beförderungen müssten den Bedingungen der Sondervorschrift 636 und der Verpackungsanweisung P 903b entsprechen. Wie vom Sekretariat erklärt und vorbehaltlich einer gegenteiligen Meinung des UN-Expertenunterausschusses im kommenden Juni werden diese Haushaltsbatterien von den Vorschriften selbst nicht erfasst.

3. Beförderungspapier für umweltgefährdende Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/14 (Schweden)

Informelle Dokumente: INF.20 (Schweden)

INF.24 (UIC)

INF.35 (Portugal)

INF.40 (Sekretariat)

45. Die Vertreterin Schwedens erklärt, dass sie einen Eintrag im Beförderungspapier für erforderlich halte, aus dem hervorgeht, dass es sich um umweltgefährdende Stoffe handelt, damit der Beförderer seinen Pflichten in Bezug auf die Kennzeichnung der Fahrzeuge nachkommen könne. Sie bemerkt, dass der IMDG-Code für Seebeförderungen den Eintrag "Meeres-schadstoff" vorschreibe.
46. Mit Ausnahme einer Delegation nimmt die Gemeinsame Tagung den Grundsatz an, dass ein Eintrag im Beförderungspapier vorgeschrieben werden sollte. Die Fälle, in denen dieser Eintrag vorgenommen werden muss, sollten genau festgelegt werden. Die interessierten Delegationen werden gebeten, ihre Bemerkungen der Vertreterin Schwedens zu übermitteln, damit diese einen entsprechenden Antrag für die nächste Gemeinsame Tagung vorbereiten kann.

47. Bezüglich der vom Vertreter Portugals im informellen Dokument INF.35 aufgeworfenen Fragen und insbesondere im Zusammenhang mit der eventuellen Erstellung einer Liste der wassergefährdenden Stoffe wird daran erinnert, dass es den Absendern obliegt, die gefährlichen Güter nach den zutreffenden Kriterien zuzuordnen, die bezüglich der Wassergefährdung in Absatz 2.2.9.1.10 aufgeführt sind. Hinsichtlich des Antrags, in der Tabelle A des Kapitels 3.2 diejenigen Stoffe der Klassen 1 bis 9 zu identifizieren, die diesen Kriterien entsprechen, hatte das Sekretariat im Jahr 2004 für den UN-Expertenunterausschuss den Entwurf einer Liste (INF.40) erstellt, der jedoch vom UN-Expertenunterausschuss abgelehnt wurde, da dieser es im Gegensatz zur Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und zur Gemeinsamen Tagung nicht als nützlich erachtete, für Stoffe der Klassen 1 bis 9, die nicht der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet sind, die Wassergefährdung zu identifizieren.

VIII. BERICHT DER INFORMELLEN ARBEITSGRUPPEN (TOP 7)

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Gültigkeitsdauer von Baumusterzulassungen und Übergangsvorschriften für Normen

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/3 (ECMA)

48. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Anträge der informellen Arbeitsgruppe mit Ausnahme des Antrags in Punkt 17 des Berichts mit einigen Klarstellungen in den Absätzen 1.8.7.2.4 und 6.8.2.3.3 an (siehe Anlage).
49. Es wird insbesondere präzisiert, dass es normalerweise Aufgabe des Herstellers ist, die Erneuerung einer Baumusterzulassung zu beantragen, und es Aufgabe der Stellen, welche die Zulassungen erteilen, ist, die Zulassung zu entziehen, wenn eine Baumusterzulassung nicht mehr der Entwicklung der Vorschriften entspricht. Im Falle eines Entzugs oder einer Nichterneuerung bleiben die in der Baumusterzulassung aufgeführten Bestimmungen für die Verwendung für Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die vor dem Entzug oder dem Ablauf der Baumusterzulassung gebaut wurden, insofern gültig, als sie weiterhin verwendet werden dürfen. Die erneute Prüfung und Bewertung der Übereinstimmung einer Baumusterzulassung mit den Vorschriften des RID/ADR dürfen von einer anderen Stelle als derjenigen Stelle durchgeführt werden, welche die ursprüngliche Baumusterzulassung erteilt hat. Falls letzterer die Zulassung entzogen wurde, ihr Tätigkeitsbereich eingeschränkt wurde oder sie ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit die Unterlagen für die Baumusterzulassung einer anderen Stelle übergeben oder zur Verfügung gehalten werden.
50. Die Vertreterin Finnlands bemerkt, dass diese auf die Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassungen anwendbaren Regeln auch auf andere Klassen als die Klasse 2 angewendet werden könnten, so z.B. für Verpackungen und IBC der Kapitel 6.1, 6.5 und 6.6. Dies würde jedoch eine eingehendere Prüfung erfordern.

Informelles Dokument: INF.45 (Belgien)

51. Der Vertreter Belgiens wird einen neuen Antrag mit dem Ziel vorbereiten, die Übergangsvorschriften für Umschließungsmittel zu erläutern, die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung hergestellt wurden.

B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Frist für die wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/6 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.33 (Deutschland)

52. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Stand der Arbeiten Kenntnis. Sie stellt fest, dass das informelle Dokument INF.33 nur einen Berichtsentwurf enthält und ein abschließender Bericht mit den endgültigen Anträgen der nächsten Gemeinsamen Tagung unterbreitet werden sollte.
53. Es wird bemerkt, dass die Arbeiten hauptsächlich die Möglichkeit betreffen, den Zeitraum zwischen den wiederkehrenden Prüfungen von zehn auf fünfzehn Jahre zu erhöhen.
54. Der Vertreter Schwedens bittet darum, dass im abschließenden Bericht präzisiert wird, in welchen Staaten eine Prüffrist von 15 Jahren bereits zugelassen ist, und Begründungen für diese Ausdehnung geliefert werden.
55. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass EIGA auch die Möglichkeit prüfen möchte, den Zeitraum von fünfzehn Jahren auf andere Typen von Metallflaschen auszudehnen, die bestimmte Gasarten (z.B. nicht giftige und nicht ätzende Gase) enthalten. Mehrere Delegationen äußern diesbezüglich Vorbehalte. Der Vertreter des EIGA teilt mit, dass es zu früh sei, einen Antrag vorzulegen, und dass er sich mit ECMA beraten müsse. Er werde zu gegebener Zeit in einem späteren Stadium einen Antrag unterbreiten.

C. Bericht der informellen Arbeitsgruppe "Telematik"

Informelles Dokument: INF.4 (Sekretariat der OTIF)

56. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Zwischenbericht über die Arbeiten der Arbeitsgruppe Kenntnis, die erneut vom 13. bis 15. Mai 2009 in München tagen wird. Die Gruppe arbeitet mit der technischen Gruppe des Projektes "DATEX II" zusammen, die das Datenübertragungsprotokoll zwischen den Verkehrsinformations- und den Verkehrsleitzentralen definiert. Das Projekt deckt multimodale Transporte ab, sofern diese eine Straßenbeförderung umfassen.
57. Die informelle Arbeitsgruppe trägt auch den Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Entwicklung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und den Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern Rechnung.
58. Die informelle Arbeitsgruppe beabsichtigt, im Mai eine Matrix zu erstellen, die es ermöglicht, alle Informationen zu definieren, die für die verschiedenen Beteiligten an der Transportkette, für die Infrastrukturbetreiber und für die öffentlichen Behörden, die zuständige Behörden oder mit der Kontrolle, mit Notfallmaßnahmen oder mit der Sicherung befasste Behörden sind, von Nutzen sein könnten.

D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Pflichten des Entladers

Informelles Dokument: INF.22 (Spanien)

59. Die Gemeinsame Tagung begrüßt in ihrer Mehrheit die von der informellen Arbeitsgruppe beantragten Texte und bittet das Sekretariat, die Änderungsanträge in einem offiziellen Dokument im Hinblick auf eine zweite Lesung bei der nächsten Gemeinsamen Tagung wiederzugeben.

60. Der Vertreter der IRU ist der Auffassung, dass die jeweiligen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Entlader und Beförderer besser festgelegt werden sollten. Er wird gebeten, konkrete Änderungsanträge auszuarbeiten, falls er der Meinung ist, dass die von der Arbeitsgruppe erstellten Texte nicht zufrieden stellend sind.
61. Die Vertreterin Spaniens hebt die Punkte hervor, zu denen die Arbeitsgruppe der Meinung ist, dass eine zusätzliche Arbeit von Nutzen wäre:
- a) Eventuelle Aufnahme einer allgemeinen Bemerkung in Kapitel 1.4, aus der hervorgeht, dass eine festgelegte juristische Person die Rolle und die Pflichten mehrerer Beteiligter übernehmen kann.
 - b) Die gegenwärtigen Texte betreffend den Verlader und den Befüller sind nicht präzise genug.
 - c) Die jeweiligen Pflichten der Beteiligten sind bezüglich der Entleerung der IBC nicht klar genug.

E. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des "BLEVE"-Risikos

Informelles Dokument: INF.25 (Niederlande)

62. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis. Die nächste Tagung wird vom 21. bis 23. Oktober 2009 stattfinden.

F. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für den Anwendungsbereich des RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.28 (Frankreich)

63. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Stand der Arbeiten der Gruppe, die zweimal am 14. und 15. Oktober 2008 in Paris und am 13. Januar 2009 in Bordeaux getagt hatte, Kenntnis.
64. Die Gemeinsame Tagung erachtet es als nützlich, die Arbeiten zu dieser komplexen Frage, was in den Anwendungsbereich der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter fällt, fortzuführen, auch wenn für die Beantwortung dieser Frage keine besondere Eile besteht. Eine neue Tagung sollte zu gegebener Zeit durchgeführt werden. Die Gemeinsame Tagung ist der Auffassung, dass die Anwesenheit der Sekretariate der UNECE und der OTIF sowie der Europäischen Kommission erforderlich ist, um die jeweiligen rechtlichen Rahmen des ADR, des RID, des ADN und der europäischen Richtlinien sowie den Ursprung der Verwendung bestimmter Begriffe in diesem Rahmen zu erläutern.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/8 (Europäische Kommission)

Informelle Dokumente: INF.6 (Deutschland)
INF.30 (Frankreich)
INF.36 (Schweden)

65. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag der Europäischen Kommission an, eine informelle Arbeitsgruppe für die Prüfung der Vorschriften einzurichten, die sich aus der Überarbeitung der europäischen Richtlinie 99/36/EG (TPED-Richtlinie) ergeben. Ziel ist es, das RID/ADR/ADN zu ändern, um darin Vorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen, zusätzliche Prüfvorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen aufzunehmen.

66. Gegenüber dem Antrag Schwedens, die Möglichkeit zu prüfen, die im Beschluss 768/2008/EG enthaltenen Vorschriften betreffend die "notifizierten Stellen" und die "akkreditierten internen Stellen" in das RID/ADR/ADN aufzunehmen, werden Vorbehalte geäußert.
67. Es wird beschlossen, dass das auf der Grundlage der Vorschläge der Europäischen Kommission beruhende Mandat der Arbeitsgruppe folgende Punkte umfasst:
- Prüfung der in das RID/ADR/ADN aufzunehmenden Vorschriften;
 - Festlegung der am besten geeigneten Stelle (Kapitel 1.8, 4.1, 6.2 oder 6.8);
 - Ausarbeitung der Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN, die zum 1. Januar 2011 in Kraft treten könnten;
 - Beantragung neuer Vorschriften für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen;
 - Vorlage der Anträge an der Gemeinsamen Tagung im September 2009.
68. Die Arbeitsgruppe wird auf Einladung Deutschlands vom 3. bis 5. Juni 2009 in Bonn tagen.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Anträge auf Beobachterstatus

1. Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA)

Informelles Dokument: INF.7 (Sekretariat)

69. Die Gemeinsame Tagung begrüßt in ihrer Mehrheit die Teilnahme einer Nichtregierungsorganisation für die Vertretung der Gefahrgutbeauftragten. Es wird jedoch bemerkt, dass die Aufgabe der Gefahrgutbeauftragten darin besteht, die ordnungsgemäße Anwendung der von den Gesetzgebern beschlossenen und im RID/ADR/ADN enthaltenen Vorschriften zu verbessern, und sie nicht die Beteiligten vertreten können, die die Vorschriften anwenden müssen. Demzufolge müsste der Tätigkeitsbereich der Nichtregierungsorganisation festgelegt werden.
70. Verschiedene Delegationen äußern auch Bedenken. Es wird auch bemerkt, dass der EASA die üblicherweise geforderten Informationen zu seiner Rechtsstellung und den Nachweis seiner Repräsentativität auf europäischer Ebene nicht erbracht hat. Er wird daher gebeten, die vom Sekretariat geforderten Informationen zu erbringen.

2. Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

Informelle Dokumente: INF.18 und INF.18/Add.1 (Sekretariat)

71. Die Gemeinsame Tagung begrüßt die von der FEAD vorgelegten Informationen und bestätigt den Beraterstatus, den sie der FEAD bereits zuvor gewährt hatte (OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98 Absatz 69).

B. Ehrungen

72. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass Herr G. Perez Perez-Herrero (Spanien) nicht mehr an den Arbeiten teilnehmen wird. Sie dankt ihm sehr herzlich für seine aktiven Beiträge und wünscht ihm einen langen und glücklichen Ruhestand.

73. Die Gemeinsame Tagung bedauert, dass Herr Jean-Daniel Dénervaud (OTIF) aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Tagung teilnehmen konnte, die seine letzte in seiner 37-jährigen Karriere im Sekretariat der OTIF gewesen wäre. Die Gemeinsame Tagung würdigt seine Einsatzbereitschaft und die Qualität seiner Arbeit in seiner dem RID-Fachausschusses und der Gemeinsamen Tagung gewidmeten Karriere und wünscht ihm eine baldige Genesung und einen langen und glücklichen Ruhestand.

XI. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 10)

74. Die Gemeinsame Tagung nimmt auf der Grundlage eines von den Sekretariaten vorbereiteten Entwurfs den Bericht der Frühjahrssitzung 2009 mit seiner Anlage an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe
(siehe OTIF/RID/RC/2008-B/Add.1)